



**Gemeinde Ellikon an der Thur**  
Bestattungsamt

Andelfingerstrasse 3  
8548 Ellikon an der Thur

Tel. 052 375 11 35  
gemeinde@ellikonanderthur.ch  
www.ellikonanderthur.ch

## **So individuell das Leben, so individuell der Tod**

### **Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung**

#### **Wer ist die anordnungsberechtigte Person in einem Todesfall?**

Wer anordnungsberechtigt und somit zu Anzeige eines Todesfalls verpflichtet und berechtigt ist, schreibt die Kantonale Bestattungsverordnung vor.

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- b. Kinder über 16 Jahren
- c. Eltern und Geschwister über 16 Jahren
- d. Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren
- e. andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

Mit dem Dokument **«Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung»** kann die betroffene Person zu Lebzeiten definieren, wer ihre Bestattung im Todesfall organisieren soll. So kann zum Beispiel auch eine Bekannte oder ein Freund ermächtigt werden.

Weiter hat eine anordnungsberechtigte Person nach a.- e. die Möglichkeit mit dem Dokument **«Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung»** eine andere Person zu ermächtigen und somit ihre Pflichten und Rechte in der Organisation der Bestattung abzugeben.

Die **«Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung»** soll beim Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt werden. Für das Bestattungsamt kann es hilfreich sein zu wissen, mit wem es im Todesfall Kontakt aufnehmen soll, wenn beispielsweise keine direkten Angehörigen vorhanden sind.

### **Letztwillige Verfügung betreffend die Bestattung**

**Grundsätzlich gilt zu beachten, dass sich die Bestattung in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person selbst richtet.**

Um zu Lebzeiten die Wünsche zur eigenen Bestattung schriftlich festzuhalten, kann eine **«Letztwillige Verfügung betreffend die Bestattung»** ausgefüllt werden.

Die letztwillige Verfügung soll beim Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt werden. Im Falle des Ablebens wird sie zur Hand genommen und dient als verbindliche Grundlage in der Bestattungsorganisation, welche zusammen mit der anordnungsberechtigten Person stattfindet.

Selbstverständlich kann eine letztwillige Verfügung auch zu Hause oder anderswo aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass die anordnungsberechtigten Personen Kenntnis vom Vorhandensein haben und sie im Original vorlegen können.

Wünsche zur eigenen Bestattung sollten nicht in einem allfälligen Testament festgehalten werden. Bis das Testament nach Ableben eröffnet wird, können einige Wochen vergehen.

Die beiden Dokumente «Letztwillige Verfügung betreffend der Bestattung» und «Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung» können auf der Gemeindefwebseite unter Verwaltung > Abteilungen > Bestattungsamt oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Dies sind keine obligatorischen Dokumente, lediglich freiwillige Hilfestellungen um den eigenen «letzten Amtsgang» selbstbestimmt vorzubereiten.

Bei Fragen und Anliegen steht Ihnen das Bestattungsamt jederzeit gerne zur Verfügung.